

Gemeinderat

Kemppitalstrasse 54
8320 Fehraltorf

Telefon 043 355 77 01
Telefax 043 355 77 76
gemeindeverwaltung@fehraltorf.ch
www.fehraltorf.ch

Alterswohnungen Hintergasse | Vermietungsbestimmungen

(vom 6. Februar 2018)

Rudolf Kunz setzte in seinem Testament vom 25. Februar 1949 die Gemeinde Fehraltorf als Nacherbin ein und verfügte eine Mittelverwendung "zu wohltätigen Zwecken" aus dem Nachlass des Vereins "Freunde des seligen Herrn von Campagne von Berlin".

Die Gemeinde entschied, die der Gemeinde übereigneten Aktiven zu realisieren und den grössten Teil des Erlöses für den Bau von Alterswohnungen einzusetzen.

Für die zukünftigen Mieter gelten folgende Vermietungsbestimmungen:

Persönliche Voraussetzungen

Die Gemeinde Fehraltorf vermietet Wohnungen an Einzelpersonen und Paare, die in der Lage sind, einen Haushalt selbstständig zu führen, und bereit sind, zu einem guten nachbarschaftlichen Zusammenleben beizutragen.

Sie haben zudem folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Alter

Sie sind über 60 Jahre alt.

Bei Paaren muss mindestens eine Person über 60 Jahre alt sein.

Wohnsitz

Sie haben ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Fehraltorf.

Das Erfordernis des fünfjährigen ununterbrochenen Wohnsitzes in der Gemeinde Fehraltorf gilt auch als erfüllt, wenn ein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde Fehraltorf von mindestens zehn zusammenhängenden Jahren erfüllt ist, der vor nicht mehr als fünf Jahren aufgegeben wurde, und Sie die letzten zwei Jahre im Kanton Zürich gewohnt haben.

Nationalität

In der Alterswohnung Hintergasse finden Menschen aus verschiedenen Kulturen ein Zuhause. Die Mieterin, der Mieter muss das Schweizer Bürgerrecht oder mindestens eine Aufenthaltsbewilligung B oder C besitzen.

Öffnungszeiten:

Montag	08.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 18.15 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	07.30 – 14.00 Uhr
Ausserhalb der Öffnungszeiten können individuelle Termine vereinbart werden.	

Einkommen und Vermögen

Bei der Vermietung wird zwischen subventionierten und freitragenden (nicht subventionierten) Wohnungen unterschieden. Bei den freitragenden Wohnungen sind das Einkommen und das Vermögen nicht limitiert, alle anderen Vermietungsbestimmungen müssen jedoch erfüllt sein.

Für das Einkommen und das Vermögen von subventionierten Wohnungen gelten die Ansätze gemäss dem jeweils aktuellen Merkblatt Wohnbauförderung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich an die Mieterinnen und Mieter von staatlich unterstützten Wohnungen.

Die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für die Zusatzleistungen (insbesondere Vermögensverzicht).

Bei der Vermietung der Wohnungen werden Bewerber für eine subventionierte Wohnung, deren Einkommens- und Vermögenswerte die Freibeträge unterschreiten, gegenüber Bewerbern für eine nicht subventionierte Wohnung immer bevorzugt.

Fehraltorf, 6. Februar 2018

Gemeinderat Fehraltorf

Wilfried Ott
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber